

Deutsche Gesellschaft
für das Badewesen e. V.

**DGfDB R 94.14
- Entwurf -**

Ausschuss Bäderbetrieb
AK Aus- und Fortbildung

Die Einspruchsfrist läuft bis zum 1. August 2024

Diese Richtlinie soll die Richtlinie
DGfDB R 94.14 „Sicherheit bei der Organisation
und Durchführung von Schwimm- und auf das
Schwimmen vorbereitenden Kursen“, August
2016, ersetzen.

Entwurf

Sicherheit bei der Organisation und Durchführung von Schwimm- und auf das Schwimmen vorbereitenden Kursen

Fassung
Juni 2024

Sicherheit bei der Organisation und Durchführung von
Schwimm- und auf das Schwimmen vorbereitenden Kursen

DGfDB R 94.14

Sicherheit bei der Organisation und Durchführung von Schwimm- und auf das Schwimmen vorbereitenden Kursen

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	2
2	Geltungsbereich	2
3	Normative Verweise	2
4	Begriffsbestimmungen	2
5	Schwimmlehrkräfte und das Unterstützungspersonal	3
5.1	Anforderungen an Schwimmlehrkräfte	3
5.2	Rettungsfähigkeit von Schwimmlehrkräften.....	3
5.3	Anforderungen an das Unterstützungspersonal.....	4
5.4	Ein- und Unterweisung der Schwimmlehrkräfte	4
6	Rahmenbedingungen und Ausstattung	4
7	Betriebliche Voraussetzungen	4
8	Organisation des Kurses	5
8.1	Gruppengröße und -zusammensetzung	5
8.2	Kursform	5
8.3	Gesundheitliche Eignung des/der Teilnehmenden.....	5
9	Durchführung des Kurses.....	5
9.1	Vollzähligkeitsüberprüfung	5
9.2	Gesundheitsabfrage.....	5
9.3	Anwesenheit der Schwimmlehrkraft	6
9.4	Ein- und Unterweisung der Teilnehmenden	6
9.5	Allgemeine Sicherheitsaspekte	6
9.6	Abholung	6
10	Literaturhinweise.....	6
	Anhang 1: Checkliste Kursorganisation (informativ)	7

1 Vorbemerkungen

Diese Richtlinie der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V., Essen, wurde durch den Arbeitskreis „Organisation“ des Ausschusses Bäderbetrieb, in dem neben Vertreterinnen und Vertretern der Badbetreiber/-innen auch der Bundesverband Deutscher Schwimmmeister e. V., die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V., die Wasserwacht des DRK, die Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher Kommunalversicherer und der Deutsche Sauna-Bund e. V. vertreten sind, erarbeitet.

2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Organisation und Durchführung von Schwimm- und auf das Schwimmen vorbereitenden Kursen in öffentlichen Bädern der Typen 1 und 2.

3 Normative Verweise

DGfDB R 94.05 „Verkehrssicherungs-, Aufsichts- und Organisationspflichten in öffentlichen Bädern während des Bäderbetriebes“

DGUV Information 202-107 „Schwimmen Lehren und Lernen in der Grundschule“

DGUV Regel 107-001 „Betrieb von Bädern“

Deutsche Prüfungsordnung Schwimmen (mit Prüfungsordnung Retten)

DIN EN 13451-5 „Schwimmbadgeräte - Teil 5: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Schwimmbahnleinen und Trennseilanlagen“

DIN EN 13451-10 „Schwimmbadgeräte – Teil 10: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Sprungplattformen, Sprungbretter und zugehörige Geräte“

DIN EN 13451-11 „Schwimmbadgeräte - Teil 11: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für höhenverstellbare Zwischenböden und bewegliche Beckenabtrennungen in öffentlichen Schwimmbädern“

DIN EN 15 288-2 „Schwimmbäder für öffentliche Nutzung - Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen an den Betrieb“
KOK-Richtlinien für den Bäderbau des Koordinierungskreis Bäder

4 Begriffsbestimmungen

Auf das Schwimmen vorbereitender Kurs

Lehr- und Lernprozess, der auf das Schwimmen vorbereitet und die Wassergewöhnung und -bewältigung beinhaltet. Er schließt in der Regel mit dem „Seepferdchen“ ab.

Wassergewöhnung

Umfasst die körperlichen Wahrnehmungen und Adaptionen

an die physikalischen Eigenschaften und Wirkungen des Wassers. Sie bildet die Voraussetzung für die solide Aneignung der Grundfertigkeiten des Schwimmens und umfasst vielfältige Gelegenheiten, das Wasser freudvoll (angstfrei) zu erleben, zu erfahren und wahrzunehmen (Aufenthalt, Stehen, Gehen, Schweben, Auftreiben – mit und ohne Hilfsmittel, mit und gegen den Wasserwiderstand).

Wasserbewältigung (Grundfertigkeiten des Schwimmens)

Das Beherrschen der Grundfertigkeiten des Schwimmens (Atmen, Tauchen, Gleiten, Springen, Rollen, Drehen, Fortbewegen) optimiert fundamental und komplex, lernpsychologisch, motorisch und zeitlich die Entwicklung zielgerichteter und vortriebswirksamer Bewegungen im Wasser. Die Wasserbewältigung bildet damit ein Fundament zweckmäßiger Verhaltensweisen für das Erlernen einer Schwimmart.

Schwimmkurs

Umfasst alle Organisationsformen der Schwimmausbildung, die den Lehr-Lern-Prozess der Vorbereitung auf diese und die Durchführung dieser umfassen. Ein Schwimmkurs ist ein organisierter Lehrgang mit einer definierten Zielstellung.

Sicher Schwimmen Können

Das sichere Schwimmen im Tiefwasser wird durch ein hohes Niveau des Könnens (qualitative und quantitative Aspekte) und darüber hinaus durch beliebige Sprünge ins Wasser und durch selbständiges Verlassen des Wassers ohne Hilfsmittel bestimmt. Weiterhin können beliebige Änderungen des Richtungssinnes der Fortbewegung im tiefen Wasser sowie eine vielseitige Anwendung der erlernten Schwimmart(en), einschließlich des Wechsels der Schwimmstile, erfolgen.

Sicheres Schwimmen im Sinne von sicherem Verhalten und ausdauernd Schwimmen Können im Tiefwasser setzt voraus, dass die Teilnehmenden:

- ihre erworbenen Techniken des Schwimmens soweit vervollkommen haben, dass diese durch wesentliche Merkmale einer Feinkoordination charakterisiert werden,
- auf der Grundlage mindestens einer Schwimmtechnik durch die bewusste Anwendung ausgewählter Belastungsfaktoren (Übungsauswahl, Umfang und Intensität) ihre Grundlagenausdauer und Schnelligkeit entwickeln,
- ins Wasser springen können,
- sich im und unter Wasser orientieren können und
- Wissen, insbesondere zu den räumlichen, zeitlichen und dynamischen Bewegungsstrukturen der Schwimmtechniken, aber auch zum sicheren Verhalten am und im Wasser angeeignet haben.

Fachkräfte

Sind im Sinne dieser Richtlinie Fachangestellte für Bäderbetriebe (Schwimmeistergehilfinnen und -gehilfen) und Geprüfte Meister/-innen für Bäderbetriebe (Geprüfte Schwimmeister/-innen).

Kombinierte Rettungsübung

Die in dieser Richtlinie geforderte Kombinierte Rettungsübung entspricht den Anforderungen der Kombinierten Rettungsübung nach DGfDB R 94.05 Anhang 1.

Schwimmlehrkraft (Kursleitung)

Ist die mit der Durchführung des Kurses verantwortlich beauftragte Person. Sie ist für die Schwimmausbildung qualifiziert und lehrt Schwimmen. Sie nimmt gegenüber den ihr anvertrauten Teilnehmenden eine besondere Verantwortung wahr.

Teilnehmende

Sind die entsprechend dem Kursangebot (Alter, Teilnahmevoraussetzungen etc.) teilnehmenden Personen.

Unterstützungspersonal der Schwimmlehrkraft

Weitere qualifizierte Personen, die die Schwimmlehrkraft bei der Durchführung des Kurses unterstützen

5 Schwimmlehrkräfte und das Unterstützungspersonal

Die in der Ausbildung des Schwimmens verantwortlich lehrende Person (Schwimmlehrkraft) nimmt gegenüber den ihr anvertrauten Teilnehmenden eine besondere Verantwortung wahr. Diese erfordert vorausschauendes Handeln sowie die Fähigkeit, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige oder potenzielle Gefahren zu minimieren. Diese Verantwortung ist nicht auf Dritte übertragbar.

5.1 Anforderungen an Schwimmlehrkräfte

Die Qualifikation der Schwimmlehrkraft ist eine wichtige Grundlage für die Sicherheit. Die Kurse müssen daher von qualifizierten Personen durchgeführt werden. Dies sind z. B.:

- Fachkräfte (vgl. Ziffer 4)
- Übungsleitende, Fachübungsleitende und Trainer/-innen des organisierten Sports mit Lizenzbezug zum Bewegungsraum Wasser und einer gültigen Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) oder einer vergleichbaren internationalen Sportorganisation
- Auszubildende der schwimmsporttreibenden Verbände mit einer gültigen Qualifikation
- Auszubildende/Lehrberechtigte der Wasserrettungsorganisationen mit einer gültigen Qualifikation
- Sport- oder Diplomsportlehrer/-innen (mit Studieninhalt Bewegungsraum Wasser)

- staatlich geprüfte Schwimmlehrer/-innen
- pädagogische Lehrkräfte mit einer didaktisch-methodischen Zusatzausbildung im Anfängerschwimmen/Schwimmen

Sie verfügen über Ressourcen und Kompetenzen, um anlassbezogen von einer Kursplanung abzuweichen und auf Unerwartetes reagieren zu können. Mögliches Unterstützungspersonal leiten sie organisatorisch und didaktisch-methodisch fachgerecht an.

Schwimmlehrkräfte müssen rettungsfähig (vgl. Ziffer 5.2) sein und darüber hinaus:

- mindestens 18 Jahre alt sein,
- eine für die Erfüllung der Aufgabe körperliche und geistige Eignung haben,
- die Ausbildung in Erster Hilfe, insbesondere der Herz-Lungen-Wiederbelebung nach DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, alle zwei Jahre wiederholt, besitzen und
- eine Vertrautheit mit dem Bad, seiner Ausstattung (insbesondere Erste-Hilfe-Ausstattung) und seinen betrieblichen Abläufen besitzen.

5.2 Rettungsfähigkeit von Schwimmlehrkräften

Die Rettungsfähigkeit ist eine der wichtigsten Qualifikationen für Schwimmlehrkräfte. Sie wird in dieser Richtlinie für Schwimmlehrkräfte immer gefordert.

Sie beinhaltet eine Qualifikation, deren Erwerb nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf, und den aktuellen Nachweis der Rettungsfähigkeit.

Die Qualifikation der Rettungsfähigkeit von Schwimmlehrkräften kann durch:

- die Ausbildung zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe bzw. zum/zur Meister/-in für Bäderbetriebe oder
- das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Silber (einschließlich Erste-Hilfe-Ausbildung) oder ein Dokument gemäß der Auflistung auf der Website der DGfDB (<https://www.dgfdb.de/aequivalenztabelle-ils>), aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber gleichwertig erfüllt sind oder
- eine Kombinierte Rettungsübung (vgl. Ziffer 4) nachgewiesen werden.

Die Rettungsfähigkeit der Schwimmlehrkräfte ist vor dem ersten Einsatz vor Ort durch die Kombinierte Rettungsübung (vgl. Ziffer 4) nachzuweisen.

Bei Zweifeln seitens der Badbetreiber/-innen an der Rettungsfähigkeit des Personals (z. B. nach Krankheit) ist die Kombinierte Rettungsübung (vgl. Ziffer 4) zu wiederholen.

5.3 Anforderungen an das Unterstützungspersonal

Wenn erforderlich und möglich, kann durch weitere qualifizierte Personen (z. B. Auszubildende zur/zum Fachangestellten für Bäderbetriebe, Praktikantinnen und Praktikanten, Eltern, Integrationshelfer/-innen oder andere geeignete Begleitpersonen) eine Unterstützung der Schwimmlehrkraft erfolgen. Diese dürfen lediglich assistierende Aufgaben ausführen und müssen:

- eine für die Erfüllung der Aufgabe körperliche und geistige Eignung haben und
- eine Vertrautheit mit dem Bad sowie Kenntnisse über die konkrete Aufgabenstellung während des Übungsbetriebes besitzen.

5.4 Ein- und Unterweisung der Schwimmlehrkräfte

Die Einweisung muss durch Fachkräfte oder befähigtes Personal durchgeführt werden.

Schwimmlehrkräfte sind in die Durchführung der Wasseraufsicht für den Kursbetrieb einzuweisen und zu unterweisen. (vgl. DGfDB R 94.05, Ziffer 8.2.2). Dies umfasst beispielsweise:

- Gefahrenvorbeugung (Prävention, Erkennen von Gefahrensituationen und Treffen geeigneter Maßnahmen)
- unverzügliche, angemessene Reaktion auf unklare Situationen und Notfälle
- Rettung von Personen vor dem Ertrinken
- Durchsetzung der Haus- und Badeordnung
- Verhalten bei Betriebsstörungen und Unfällen, z. B. bei Stromausfall, schwierigen Wetterbedingungen oder Chlor- bzw. Ozon- und Bromgasausbruch
- Lage und Nutzung der Flucht- und Rettungswege (Wege sind abzulaufen)
- Umsetzung von Verfahrensanweisungen
- wasserrettungsspezifische Anforderungen, z. B.:
 - Einweisung in den Aufsichtsbereich
 - Durchführung der Wasseraufsicht (z. B. zu beaufsichtigende Becken, Laufwege)
 - Lage und Handhabung der Rettungsgeräte
 - Lage und Ausstattung der Sanitärräume
 - Lage und Handhabung der Wiederbelebungsgeräte
 - Standort der Telefone, Bedienung der Telefonanlage
 - Ergreifen von Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen
 - Rettung in Wassernot befindlicher Personen

- Einleitung und Durchführung der Rettungskette und
- Durchführung aller erforderlichen Hilfsmaßnahmen

Darüber hinaus sind Schwimmlehrkräfte in die spezifischen Aufgabenbereiche des Kursbetriebes einzuweisen und zu unterweisen. Dies sind bspw.:

- Aufsichtspflicht der Schwimmlehrkraft
- Organisatorische Anforderungen an die Eröffnung, Durchführung und den Abschluss des Kursbetriebes (kursspezifisches Sicherheitsmanagement)
- Einsatz Unterstützungspersonal (betriebliche Voraussetzungen)
- sachgerechter Umgang mit Übungs- und Hilfsmitteln
- Umgang mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen und besonderen Einschränkungen der Teilnehmenden
- Umgang mit direktem (körperlichem) Kontakt zwischen Schwimmlehrkraft und Teilnehmenden
- ausbleibende vereinbarte Abholung von Teilnehmenden
- Anpassung der Gruppengröße durch die Schwimmlehrkraft
- Beaufsichtigung und Nutzung von Hubböden und Attraktionen
- Einziehen und Kontrolle von Trennseilen

Die Ein- und Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.

6 Rahmenbedingungen und Ausstattung

Badbetreiber/-innen haben die Verkehrssicherheit (Betriebsaufsicht) im zugewiesenen Bereich zu gewährleisten. Dazu gehören insbesondere:

- Erste-Hilfe-Ausstattung und Rettungsgeräte
- Telefon; Notrufnummer muss jederzeit wählbar sein.
- Der für den Schwimmkurs vorgesehene Bereich ist klar abzutrennen.
- Der Einsatz des Trennseils zur Abtrennung des Kursbereiches sowie zwischen dem Schwimmer- und Nichtschwimmerbereich muss den normativen Anforderungen entsprechen. Für Schwimmkursanteile im Nichtschwimmerbereich wird der Einsatz des Trennseils empfohlen.
- Hubböden, Sprunganlagen und Attraktionen dürfen nur unter Aufsicht der Schwimmlehrkraft nach vorheriger Unterweisung benutzt und bedient werden.

7 Betriebliche Voraussetzungen

Durch geeignete organisatorische Maßnahmen (z. B. Verfahrensanweisungen) ist sicherzustellen, dass möglichen im Kurs- und Badebetrieb auftretenden Gefahren vorgebeugt wird. In Notfallsituationen muss rasch und wirksam Hilfe geleistet werden können.

Darüber hinaus sind folgende organisatorische Maßnahmen und Voraussetzungen mindestens durchzuführen bzw. zu gewährleisten:

- Art, Ziel und Dauer des Kurses sind festzulegen.
- Die Organisation des Ein- und Auslasses der Teilnehmenden ist aufgrund der örtlichen Bedingungen festzulegen.
- Die Schwimmlehrkraft sowie alle Personen, die regelmäßig Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben, haben ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG) nachzuweisen.

8 Organisation des Kurses

Ein wichtiges Ziel aller organisatorischen Maßnahmen ist die Sicherheit der Teilnehmenden. Kursanbieter/-innen obliegt die Verantwortlichkeit für die Auswahl und Kontrolle der Schwimmlehrkräfte und des Unterstützungspersonals.

Die Organisation eines Kurses unter Verantwortung der Schwimmlehrkraft ist in besonderem Maße für die Sicherheit bedeutsam. Der gesamte Kursbetrieb, von der Vorplanung über die didaktisch-methodische Durchführung bis hin zur Nachbereitung, muss unter der Berücksichtigung aller Sicherheitsaspekte organisiert und durchgeführt werden. Hierzu gehören auch Achtsamkeit, Zuverlässigkeit, fundiertes Wissen sowie Erfahrung und vorausschauendes Handeln.

8.1 Gruppengröße und -zusammensetzung

Die Festlegung der Gruppengröße und -zusammensetzung ist insbesondere abhängig von den individuellen Voraussetzungen der Teilnehmenden (z. B. Alter, Körpergröße, Kenntnis- und Könnensstand), vom Kursinhalt und von den örtlichen Gegebenheiten (vgl. DGfDB R 94.05, Ziffer 5.3.4) sowie von den Erfahrungen, der Qualifikation und der persönlichen Eignung der Schwimmlehrkraft.

Spätestens zum Beginn des Kurses sollten Nichtschwimmer/-innen durch geeignete organisatorische Maßnahmen von Schwimmerinnen und Schwimmern getrennt werden.

8.2 Kursform

Aus Sicherheitsgründen ist zu empfehlen, eine feste Einteilung der Gruppen vorzunehmen. Diese sollte die kognitiven und körperlichen Voraussetzungen der Teilnehmenden berücksichtigen.

Bei offenen Kursformen sollte sich die Schwimmlehrkraft insbesondere am untersten Leistungsstand der Teilnehmenden orientieren.

8.3 Gesundheitliche Eignung der Teilnehmenden

Die Teilnehmenden oder deren Erziehungsberechtigte bestätigen bei der Anmeldung, dass sie bzw. ihre Kinder für die Teilnahme am Kurs gesundheitlich geeignet sind. Ebenso sind gesundheitliche Beeinträchtigungen und besondere Einschränkungen von den Teilnehmenden oder deren Erziehungsberechtigten anzuzeigen (z. B. schriftliche Selbsterklärung zum Gesundheitszustand).

Die Teilnehmenden oder deren Erziehungsberechtigte sind darüber zu informieren, dass sie akute gesundheitliche Beeinträchtigungen vor jeder Kurseinheit anzuzeigen haben.

9 Durchführung des Kurses

9.1 Vollzähligkeitsüberprüfung

Es ist eine Anwesenheitsliste für jeden Kurs zu führen. Sie sollte mindestens die Schwimmlehrkraft, die Teilnehmenden und das Datum der einzelnen Kurstermine ausweisen. Die namentliche Überprüfung der Teilnehmenden ist vor dem Beginn jeder Kurseinheit vorzunehmen. Darüber hinaus sollte die Schwimmlehrkraft Zugriff auf weitere Kontaktdaten der Teilnehmenden (Ansprechpartner/-innen, Telefonnummern) haben. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Teilnehmenden und deren Ansprechpartner/-innen hat unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Vor Beginn des Kurses ist für den Fall des Zuspätkommens eine klare Vereinbarung zu treffen (z. B. Einlass, Umkleiden, Duschen, Begleitung zum Beckenrand, Übergabe an die Schwimmlehrkraft).

Die Teilnehmenden dürfen sich nicht ohne Einverständnis der Schwimmlehrkraft vom Übungsbetrieb entfernen. Die Schwimmlehrkraft hat die Aufsicht über die gesamte Gruppe zu gewährleisten. Wenn sich Teilnehmende von der Gruppe entfernen müssen (z. B. der Gang zur Toilette), sind dafür klare Regelungen zu treffen. So sind z. B. die Wege für das Aufsuchen der Toilette festzulegen und zu üben. Es wird empfohlen, kleinen Kindern eine Begleitperson an die Seite zu stellen. Während des Kursbetriebes sollte eine stichprobenartige Kontrolle der Teilnehmerzahl erfolgen.

9.2 Gesundheitsabfrage

Die Teilnehmenden sind vor jeder Kursstunde über ihr körperliches Wohlbefinden und ihre Gesundheit zu befragen. Sollten bei Teilnehmenden darüber Zweifel bestehen, sind diese von der Teilnahme an dem Kursbetrieb zurückzustellen. Bei Erkältungen und Unwohlsein ist auf Tauchübungen im Tiefwasser zu verzichten.

9.3 Anwesenheit der Schwimmlehrkraft

Die Schwimmlehrkraft darf die Gruppe nicht verlassen. Sollte sie die Gruppe in begründeten Ausnahmefällen verlassen müssen, dann hat sie dafür zu sorgen, dass alle Teilnehmenden das Wasser verlassen haben, die Vollzähligkeit überprüft ist und die Teilnehmenden unter Aufsicht an dem im Bad vereinbarten Sammelpunkt verbleiben. Die Aufsicht kann an eine geeignete Person delegiert werden.

9.4 Ein- und Unterweisung der Teilnehmenden

Vor der ersten Aufnahme des Kursbetriebes erhalten die Teilnehmenden eine altersgerechte Ein- und Unterweisung in die relevanten Gegebenheiten des Bades und zum Verhalten auf der Grundlage der Haus- und Badeordnung. Die Laufwege, Treffpunkte, möglichen Gefahren sowie Zeichen, Signale und Regeln sind den Kursteilnehmenden als Bestandteil dieser Einweisung mitzuteilen und in geeigneter Form zu üben.

Bestandteil dieser Einweisung ist auch die Erläuterung und Handhabung der vorhandenen Rettungsgeräte, die der Zielgruppe der Kursteilnehmenden entsprechend altersgerecht erfolgen sollte.

9.5 Allgemeine Sicherheitsaspekte

Der Standort der Schwimmlehrkraft ist so zu wählen, dass die Aufsicht über die Gruppe geführt werden kann. Alle Teilnehmenden haben sich im Blickfeld der Schwimmlehrkraft zu befinden. Bei Sprung- und Tauchübungen existiert ein besonderes Gefährdungspotenzial. Die Schwimmlehrkraft muss die Themen Druckausgleich und Gefahr durch die Hyperventilation zielgruppengerecht vermitteln. Die Übungen zum Springen sowie zum Strecken- und Tieftauchen bedürfen einer individuellen Beaufsichtigung.

Methodische Hilfsmittel sind bereits vor Unterrichtsbeginn am Beckenrand bereitzustellen. Es ist darauf zu achten, dass keine Unfallquellen für Teilnehmende oder andere Badegäste entstehen.

Aus Sicherheitsgründen ist beim Springen und Tauchen auf den Einsatz einer Schwimmbrille zu verzichten. Die Nutzung der Schwimmbrille sollte so lange unterbleiben, bis die Teilnehmenden gelernt haben, unter Wasser die Augen zu öffnen und sich zu orientieren.

Kursanteile im Tiefwasser erfordern besondere Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Einsatz von Unterstützungspersonal, Rettungsstange).

9.6 Abholung

Mit den Erziehungsberechtigten von Teilnehmenden im Kindesalter sind vor Kursbeginn Regelungen zur Abholung zu vereinbaren. Dies gilt auch im Falle einer Verhinderung der Erziehungsberechtigten bzw. deren Beauftragten.

Die Beaufsichtigung ist auch bei dem Ausbleiben der vereinbarten Abholung sicherzustellen.

10 Literaturhinweise

- Ahrendt, L.: „Schwimmen für Kinder“, Meyer & Meyer, Aachen, 2013
- Barth, K.; Dietze, J.: „Ich lerne schwimmen“, Meyer & Meyer, Aachen, 2023
- DGUV Information 202-048 „Checklisten zur Sicherheit im Sportunterricht“
- DGUV Information 202-079 „Wassergewöhnung in Kindertagesstätten“

Anhang 1: Checkliste Kursorganisation (informativ)

Nachstehende beispielhaft aufgeführte Punkte sind ergänzend zum Inhalt dieser Richtlinie bei der Organisation und Durchführung von Schwimm- und auf das Schwimmen vorbereitenden Kursen in öffentlichen Bädern zu beachten und können in eine spezifische Checkliste aufgenommen werden.

- Festlegung des Zeitraums, der Dauer, Uhrzeit und Anzahl der Kurseinheiten
- Festlegung der Teilnehmendenzahl für den Kursbetrieb
- Regelung über die Anpassung der Gruppengröße und den Ausschluss von Teilnehmenden vom Kursbetrieb
- Prüfen der Durchführungsbestimmungen des Kursbetriebes und der Haus- und Badeordnung/AGB
- Anmeldung, Bezahlung, Bestätigung des Kurses sowie Anzeige der gesundheitlichen Beeinträchtigungen und besondere Einschränkungen der Teilnehmenden
- Kontaktdaten der Kursorganisation für die Teilnehmenden und/oder deren Erziehungsberechtigte
- Informationsbereitstellung vor Kursbeginn über die Kursorganisation und -durchführung an die Teilnehmenden und/oder deren Erziehungsberechtigte über:
 - den groben Verlauf des spezifischen Kursbetriebes
 - kursspezifisches Sicherheitsmanagement
 - Hinweis über den ggf. erforderlichen direkten (körperlichen) Kontakt zwischen Schwimmlehrkraft und Teilnehmenden
 - Hinweis über den Einsatz von Unterstützungspersonal
 - Sicherheitsgerechtes Verhalten der Teilnehmenden (Schmuck, Schuhbekleidung Nassbereich)
 - erforderliche Ausrüstung und Schwimmmaterialien
 - Zu- und Absagen zum Kursbetrieb
 - Absagen seitens der Kursorganisation an die Teilnehmenden und/oder deren Erziehungsberechtigte
 - Tarife, Tickets und Einlass der Teilnehmenden
 - Einlass der Begleitpersonen und Umziehzeiten
 - Umziehen und Duschen der Teilnehmenden
 - Treffpunkt und Übergabe der minderjährigen Teilnehmenden (Verantwortungsübergabe)
 - Aufenthalt der Begleitpersonen
 - Foto- und Videoaufnahmen während des Kursbetriebes
 - Durchführungsbereich (z. B. Nutzung Schwimm- und Badebecken) des Kursbetriebes im Schwimmbad
 - Verfahren bei ausbleibender vereinbarter Abholung der Teilnehmenden
- Durchführung des Kursbetriebes:
 - Vollzähligkeitsüberprüfung der Teilnehmenden
 - Gesundheitsabfrage der Teilnehmenden
 - Ein- und Unterweisung der Teilnehmenden
 - Abholung der Teilnehmenden